



## Nutzungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer See

01. Januar 2020

Das Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer See (JFZ) ist in erster Linie ein Angebot für junge Menschen und Familien. Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

1. **Reservierung**
  - 1.1 Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post, per E-Mail reservieren.
  - 1.2 Die Reservierungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechts, Geburtsdaten, Kundennummer (falls vorhanden), bei Familien Alter der Kinder, Verpflegungswünsche.
  - 1.3 Die Reservierung wird mit der schriftlichen oder mündlichen Zusage bzw. dem Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrags für beide Seiten verbindlich.
  - 1.4 Mit Familien, Gruppen und bei längeren Aufenthalten wird ein schriftlicher Belegungsvertrag abgeschlossen.
  - 1.5 Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.
2. **Zahlung**

Die Zahlung für den Aufenthalt im JFZ ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung als Überweisung zu entrichten. Barzahlung ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Eine Anzahlung kann im Einzelfall verlangt werden.
3. **Absagen**
  - 3.1 Eine Absage oder Minderung der Personenzahl des Beherbergungsvertrags, muss dem JFZ mindestens 120 Tage vor dem geplanten Anreisetag schriftlich zugegangen sein. Gäste ohne schriftlichen Beherbergungsvertrag können ihre Buchung fristgerecht telefonisch absagen.
  - 3.2 Bei Anmeldungen innerhalb der 120-Tage-Frist vor Anreise gelten bei erfolgten Absagen in jedem Fall die Regelungen, die unter „Ausfallzahlung“ im nächsten Kapitel genannt sind.
  - 3.3 Das JFZ ist berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis 120 Tage vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Beherbergungsvertrag zurückzutreten. Es ist in diesem Falle verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.
4. **Ausfallzahlung**
  - 4.1 Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung eintritt, wird durch das JFZ je Person und Tag eine Entschädigung in Höhe des Tagessatzes für Übernachtung mit Frühstück gefordert, es sei denn, der Gast weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
  - 4.2 Bei Zeltplatzbuchung beträgt die Entschädigung abweichend 2,50 € je Person und Tag, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
  - 4.3 Bei Gästen mit Selbstversorgung im Selbstversorgerhaus beträgt die Entschädigung abweichend die Höhe des Tagessatzes je Person und Tag für 14 Personen (Mindestbelegung).
  - 4.4 Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.
5. **Preise**

Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisliste des JFZ zum Zeitpunkt des Aufenthalts, sofern nicht andere Preise im Beherbergungsvertrag vereinbart wurden. Die aktuellen Preise sind auf [www.jfz-duemmer.de](http://www.jfz-duemmer.de) einsehbar. Die Preise gelten jeweils für das benannte Kalenderjahr.
6. **Haftung**
  - 6.1. Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen). Gleiches gilt für Einsatzkosten der Feuerwehr bei vorsätzlichem Auslösen der Brandmeldeanlage.
  - 6.2. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Heimleitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das Personal des JFZ oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - 6.3. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des JFZ befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Personal des JFZ oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
7. **Aufsichtspflicht**

Das Personal des JFZ übernimmt keine Betreuungs- und Aufsichtspflicht für die Gruppenteilnehmer. Diese liegt ausschließlich bei der/den Begleitperson/en. Sie bezieht sich ebenso auf das Internet-Nutzungsverhalten der Teilnehmer über den hauseigenen Internetzugang.
8. **Datenverarbeitung**

Die im Zuge der Reservierung vom Gast mitgeteilten Daten werden für statistische sowie für buchungsrelevante Zwecke gespeichert.